



Datenschutzreglement (DSR)

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

In Kraft ab 1. August 2022

www.pieterlen.ch

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a des Organisationsreglements vom 26.06.2019 sowie auf das kantonale Datenschutzgesetz das folgende

Datenschutzreglement

Listen

a) Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus anderen Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit	Art. 6 Die Präsidialabteilung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben: a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) Titel, c) Sprache ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt nur die Präsidialabteilung.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Präsidialabteilung zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9 Die Aufsichtsstelle für Datenschutz wird im Organisationsreglement bestimmt. Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 kantonales Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.
Gebühren	Art. 10 ¹ Für die Erhebung von Gebühren wird auf das Gebührenreglement verwiesen. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Verordnung	Art. 11 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 27. Mai 2009 auf.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 beraten und mit 81 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 13. Juni 2022

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 5. Mai 2022 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 13. Juni 2022

Leiter Präsidiales

David Löffel